



An den Grossen Rat

14.5567.02

ED/P145567

Basel, 21. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 2015

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend „Umsetzung des Grossratsbeschlusses Änderung des § 131 lit. g vom 22.10.2014 im Schulgesetz“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Grosse Rat hat § 131 lit. g des Schulgesetzes mit einem Zusatz beschlossen. Danach lautet der Artikel (Zusatz kursiv): "Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. *Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.*"

Die Begründung - mündlich im Plenum dargelegt und schriftlich dem Antrag mitgegeben - verlangt, dass der Kanton allen Kindern, die den Bedarf an Logopädie und Psychomotorik haben, den Zugang dazu und die entsprechenden Fördermassnahmen selbst ermöglicht, unabhängig vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule. Der Antrag wurde vom Rat mit grossem Mehr angenommen.

Es stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wie plant die Regierung § 131 lit. g umzusetzen, insbesondere den Zusatz "Sie werden dabei vom Kanton unterstützt."?
2. Bis wann plant die Regierung § 131 lit. g umzusetzen?
3. Wie sieht das Verfahren aus, nach dem bei Schülerinnen und Schülern von Privatschulen der Förderbedarf festgestellt wird?
4. Wie sieht insbesondere das Verfahren aus, nach dem der Kanton private Schülerinnen und Schüler mit Fördermassnahmen unterstützt?
5. Erhalten private Kindergärten und Schulen - wie für die Volksschulen üblich - ein Globalbudget bzw. Ressourcen für Fördermassnahmen?
6. Oder können Privatschuleltern von betroffenen Kindern die Kosten für Fördermassnahmen beim Erziehungsdepartement einreichen, zum Beispiel Kosten für Therapiestunden?
7. Oder werden Schülerinnen und Schüler privater Kindergärten und Schulen an die Förderangebote der nächstgelegenen Volksschule angeschlossen?
8. Oder denkt der Kanton möglicherweise nebst den Förderungsmassnahmen in den Volksschul-Bezirken auch an eine zusätzliche zentrale Stelle nach, die evtl. auch Über- und Unterkapazitäten dieser ausgleichen kann.
9. Falls die Fragen 5 - 8 nicht zutreffen: Wie werden die finanziellen Abläufe geregelt?
10. Früher bezahlte die IV die Fördermassnahmen für alle Kinder, die diese bedurften. Neu sollten die Kantone für diese selber zuständig sein. Wie stellt der Kanton im Sinne der Chancengleichheit sicher, dass für alle Kinder Förderangebote bereitstehen und bei Bedarf von ihnen sogenannt zeitnah genutzt werden können.

Brigitta Gerber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Wechsel von der Versicherungslogik zur Bildungslogik

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik vom Bund (Invalidenversicherung) zu den Kantonen erfolgte auch eine Änderung von der Versicherungslogik zur Bildungslogik. Der früheren Versicherungslogik entsprach die Vorstellung, dass bei einem Kind auf der einen Seite im Sinne eines Schadenfalles ein bestimmtes gesundheitliches Defizit vorliegt, das auf der anderen Seite mit der Leistung einer Therapie behoben wird. Mit dieser isolierten Betrachtungsweise war es unerheblich, in welchem Kontext sich das Kind befand. In der nun vorherrschenden Bildungslogik geht es nicht mehr um einzelne Defizite, die therapiert werden sollen, sondern um das dem Unterricht und der Förderung der Schule zugrundeliegende Ziel, die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen ihrer Bildungsziele zu unterstützen. Deshalb ist das logopädische und psychomotorische Angebot nun Teil der Förderangebote und liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Schule. Die Förderung ist damit primär darauf ausgerichtet, die Kinder und Jugendlichen im Schulkontext und in Kooperation mit den Lehr- und Fachpersonen der Schule in ihrer Bildungsentwicklung zu unterstützen. Die konkrete Förderung eines Kindes wird deshalb bei gleicher medizinischer Diagnose unterschiedlich aussehen. Neben dem besonderen Bildungsbedarf, der in den Staatsschulen durch das pädagogische Team der Schule festgestellt wird, hängt der Förderbedarf für das einzelne Kind von den individuellen Voraussetzungen des Kindes, den organisatorischen Gegebenheiten der Schule und der Dringlichkeit der Förderung ab.

Der Wechsel von der Versicherungslogik zur Bildungslogik betrifft das gesamte Bildungssystem. Förderangebote gehören zum Bildungsangebot einer Schule. Auch Privatschulen müssen deshalb innerhalb ihres Bildungsangebots den Zugang zu Förderangeboten vorsehen. Bei der Organisation der Förderangebote sind sie autonom.

1.2 Förderkaskade und Privatschulen

Mit dem Beitritt zum Sonderpädagogikkonkordat¹ und den seit dem 1. Januar 2011 wirksamen rechtlichen Anpassungen² sind die Schulen des Kantons Basel-Stadt integrative Schulen geworden. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden, wenn immer möglich, integrativ in der Regelschule geschult.

Dabei gilt das sogenannte Kaskadenmodell mit

- (1) dem Grundangebot der Schule,
- (2) den Förderangeboten der Schule: schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache und Begabtenförderung, in der Primarstufe zusätzlich Logopädie und Psychomotorik und
- (3) den verstärkten Massnahmen für die zusätzliche Unterstützung von Kindern mit Behinderungen, die im Rahmen der Förderangebote nicht ausreichend unterstützt werden können und durch zusätzliche individuelle Ressourcen finanziert werden.

¹ Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (In Kraft seit dem 1. Januar 2011)
² §§ 63a, 63b und 64 des Schulgesetzes sowie der darauf basierenden neuen Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 (siehe Beilagen)

1.2.1 Grund- und Förderangebot

Das Grundangebot und der Zugang zum Förderangebot muss von den Privatschulen gewährleistet werden. Seit dem Schuljahr 2013/14 hält die Sonderpädagogikverordnung in § 8a betreffend die Förderangebote fest, dass die Schülerinnen und Schüler über die Privatschule Zugang zu schulinternen oder zu schulexternen privaten Förderangeboten erhalten und dass der Staat keine Kosten übernimmt, die für Förderangebote von Privatschulen anfallen. Neu wird nun auch aufgrund der Änderung des Schulgesetzes vom 22. Oktober 2014 für die Bewilligung einer Privatschule vorausgesetzt, dass die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.

Die Privatschulen erhalten für das Grund- und Förderangebot keine finanziellen Beiträge des Staates, weil dieses ein planbares Angebot mit berechenbaren Durchschnittskosten ist (im Gegensatz zu verstärkten Massnahmen, siehe Ziff. 1.2.2.). Solange für das Grundangebot gewährleistet ist, dass die nationalen Bildungsstandards bzw. ein ausländisches oder internationales Curriculum erfüllt wird und der Zugang zu den Förderangeboten gewährleistet wird, liegt es in der Autonomie der Privatschule zu entscheiden, wie ihr konkretes Bildungsangebot aussieht und wie es finanziert wird, beispielsweise welche Sprachen zum Grundangebot gehören und für welchen Sprachunterricht Eltern zusätzlich bezahlen müssen oder ob Logopädie schulintern oder schulextern angeboten und das Förderangebot pauschal oder individuell finanziert wird.

Betreffend das Förderangebot hat eine Privatschule im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

- (1) Die Privatschule gibt sich das Profil einer integrativen Schule. Sie bietet das Grund- und Förderangebot selber an und wird wie die staatlichen Volksschulen mit einer entsprechenden Schul- und Unterrichtsentwicklung zu einer integrativen Schule. Dabei wird das Förderangebot über pauschale Schulbeiträge finanziert. Wenn eine Privatschule eine integrative Schule ist, kann sie auch Anträge auf verstärkte Massnahmen für die integrative Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf stellen (siehe Ziff. 1.2.2).
- (2) Die Privatschule kauft das Förderangebot bei externen Anbietern ein und finanziert es über pauschale oder individuelle Elternbeiträge.
- (3) Die Privatschule verweist die Eltern im Bedarfsfall an kostenpflichtige Angebote. Die betroffenen Eltern finanzieren das Förderangebot selber.

1.2.2 Verstärkte Massnahmen

Eine verstärkte Massnahme erfordert einen hohen finanziellen Aufwand, der – je nachdem, ob ein solches Kind geschult wird oder nicht – anfällt oder nicht. Das ist für eine einzelne Schule nicht plan- und berechenbar. Deshalb werden die Ressourcen für verstärkte Massnahmen zentral zugeteilt und stehen individuell dem Kind zu. Die Ressourcen werden dem Schulungsort des Kindes zugeteilt.

Auch die Privatschulen sollen das finanzielle Risiko, ein Kind mit Behinderung zu schulen, nicht einseitig tragen. Privatschulen können deshalb nach § 10a der Sonderpädagogikverordnung ebenfalls beim Leiter Volksschulen einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits auf Kosten des Kantons separativ in einer Privatschule geschult werden, können die Privatschulen einen Verlängerungsantrag stellen.

Für die Anträge der Privatschulen gilt das gleiche Verfahren wie bei den Staatsschulen (Abklärung SPD, Zuteilung nach Bedarf etc.). Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

(1) Separative Schulung in einem sonder schulischen Spezialangebot, einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag oder einer Privatschule

Hier übernimmt der Staat die gesamten Schulungskosten. Nach § 13 lit. c der Sonderpädagogikverordnung ist das bei Privatschulen nur möglich, wenn kein ausreichendes Angebot an staatlichen Schulen oder Sonderschulen mit kantonalem Auftrag besteht.

(2) Finanzierung der verstärkten Massnahme für eine integrative Schulung in einer Regelklasse der Privatschule

Hier übernimmt der Kanton nur die Kosten, die zusätzlich für die verstärkte Massnahme aufzuwenden sind. Damit aber die verstärkte Massnahme wirksam sein kann, muss sie auf ein bestehendes Konzept für eine integrative Schule aufbauen können. Eine verstärkte Massnahme kann deshalb nur unter den folgenden in § 12a der Sonderpädagogikverordnung festgelegten Voraussetzungen finanziert werden:

- (a) Die Schülerinnen und Schüler werden in einer Regelklasse mit regulären Lernzielen, regulären Lehrpersonen und einer adäquaten Klassengrösse unterrichtet.
- (b) Das Angebot und der Umfang des Grund- und Förderangebots der Privatschule entspricht demjenigen der staatlichen Schulen.
- (c) Die Kooperation zwischen den Lehr- und Fachpersonen entspricht derjenigen der staatlichen Schulen.
- (d) Die Differenzierung im Unterricht entspricht derjenigen der staatlichen Schulen.

1.2.3 Fazit

Der Wechsel von der Versicherungslogik zur Bildungslogik muss auch von den Privatschulen umgesetzt werden. Auch die Privatschulen müssen deshalb den Zugang zu den Förderangeboten bei der Gestaltung ihres individuellen Bildungsangebots vorsehen.

Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass es bei den Privatschulen in Bezug auf die Förderangebote noch grosse Unterschiede gibt. Zum einen gibt es Privatschulen, die ihr Grund- und Förderangebot so organisiert haben, dass sie mit verstärkten Massnahmen des Kantons Kinder mit einer geistigen Behinderung integrativ schulen können. Zum anderen gibt es Privatschulen, die kein eigenes Förderangebot haben und sich, weil sie nicht darauf vorbereitet sind, bei der Vermittlung des Angebots noch schwer tun. Nachdem dies aber nun eine Bewilligungsvoraussetzung ist, wird im entsprechenden Gesuchsformular neu erfragt werden, ob und in welcher Form die Privatschule den Zugang zu den Förderangeboten gewährleistet. Da alle Privatschulen im 2015 ein neues Bewilligungsgesuch stellen müssen, ist gewährleistet, dass alle Privatschulen klären müssen, wie sie diese Voraussetzung erfüllen können.

2. Beschluss des Grossen Rates vom 22. Oktober 2014

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2014 hat der Grosse Rat neue Bestimmungen für die Bewilligung von Privatschulen erlassen.

Zu den Themen Förderbedarf und Förderangebote hat die Bildungs- und Kulturkommission dem Grossen Rat die folgenden zwei Bewilligungsvoraussetzungen beantragt:

§ 131 Abs. 1 lit. g:

„Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird.“

§ 131 Abs. 1 lit. h:

„Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.“

Auf Antrag der Fraktion Grünes Bündnis wurde § 131 Abs. 1 lit. g mit einem zweiten Satz (nachfolgend fett dargestellt) ergänzt:

„Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. **Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.**“

Eine Unterstützung durch den Kanton beim Zugang zu Förderangeboten (lit. h) wurde weder beantragt noch beschlossen. Aus dem Umstand, dass sich die Ausführungen zum Antrag auch auf den Zugang zu Förderangeboten bezogen haben, kann nicht abgeleitet werden, dass der Grosse Rat auch eine Unterstützung beim Zugang zu den Förderangeboten gewollt hat. Dafür hätte er § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz ebenfalls entsprechend ergänzen müssen.

Der Grosse Rat hat somit am 22. Oktober 2014 nur beschlossen, dass die Privatschulen bei der Feststellung des Förderbedarfs vom Kanton unterstützt werden müssen. Der Zugang zu den Förderangeboten muss von den Privatschulen gewährleistet werden.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1: „Wie plant die Regierung § 131 lit. g umzusetzen, insbesondere den Zusatz "Sie werden dabei vom Kanton unterstützt?"“

Für die Feststellung des Förderbedarfs sind zunächst die Privatschulen zuständig. Sie haben erste Schritte einzuleiten und mit den Eltern das Gespräch zu suchen. Wenn sie den Förderbedarf in einem konkreten Fall nicht ausreichend selber feststellen können, können sie sich zur Unterstützung an den schulpsychologischen Dienst (SPD) wenden. Im entsprechenden Gesuchsformular haben sie die bisherigen Massnahmen im Rahmen des Grundangebots und die wichtigsten das Kind betreffenden Eckwerte anzugeben. Die Schulpsychologinnen und – psychologen des SPD helfen der Privatschule bei der Feststellung des Förderbedarfs des Kindes. Für die Bereiche Logopädie und Psychomotorik leitet der SPD die Anfrage an das Fachzentrum Förderung und Integration der Volksschulleitung weiter. Der SPD respektive das Fachzentrum Förderung und Integration gibt der Schulleitung der Privatschule in gleicher Weise wie es in den staatlichen Schulen erfolgt, eine Rückmeldung zum festgestellten Förderbedarf. Die Eltern werden über den festgestellten Förderbedarf informiert. Es ist anschliessend die Aufgabe der Privatschule unter Einbezug der Eltern festzulegen, wie diesem Förderbedarf begegnet werden soll.

Frage 2: „Bis wann plant die Regierung § 131 lit. g umzusetzen?“

Die Regelung von § 131 lit. g ist bereits umgesetzt. Es werden bereits einzelne Privatschulen bei der Feststellung des Förderbedarfs unterstützt.

Frage 3: „Wie sieht das Verfahren aus, nach dem bei Schülerinnen und Schülern von Privatschulen der Förderbedarf festgestellt wird?“

Für die Feststellung des Förderbedarfs sind zunächst die Privatschulen zuständig. Die Privatschulen haben zu gewährleisten, dass bei Schülerinnen und Schülern, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Wenn sie bei der Feststellung des Förderbedarfs Unterstützung brauchen, können sie den

schulpsychologischen Dienst (SPD) anfragen (vgl. Antwort zu Frage 1).

Fragen 4-10:

„Wie sieht insbesondere das Verfahren aus, nach dem der Kanton private Schülerinnen und Schüler mit Fördermassnahmen unterstützt?

Erhalten private Kindergärten und Schulen - wie für die Volksschulen üblich - ein Globalbudget bzw. Ressourcen für Fördermassnahmen?

Oder können Privatschuleltern von betroffenen Kindern die Kosten für Fördermassnahmen beim Erziehungsdepartement einreichen, zum Beispiel Kosten für Therapiestunden?

Oder werden Schülerinnen und Schüler privater Kindergärten und Schulen an die Förderangebote der nächstgelegenen Volksschule angeschlossen?

Oder denkt der Kanton möglicherweise nebst den Förderungsmassnahmen in den Volksschul-Bezirken auch an eine zusätzliche zentrale Stelle nach, die evtl. auch Über- und Unterkapazitäten dieser ausgleichen kann.

Falls die Fragen 5 - 8 nicht zutreffen: Wie werden die finanziellen Abläufe geregelt?

Früher bezahlte die IV die Fördermassnahmen für alle Kinder, die diese bedurften. Neu sollten die Kantone für diese selber zuständig sein. Wie stellt der Kanton im Sinne der Chancengleichheit sicher, dass für alle Kinder Förderangebote bereitstehen und bei Bedarf von ihnen sogenannt zeitnah genutzt werden können.“

Den Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten müssen nach § 131 Abs. 1 lit. h Schulgesetz die Privatschulen gewährleisten. Sie werden dabei nicht vom Kanton unterstützt (siehe Ziff. 1.2.1). Eine entsprechende Ergänzung wie bei der Feststellung des Förderbedarfs hat der Grosse Rat nicht beschlossen (siehe Ziff. 2).

Wie die Privatschulen den Zugang zu den geforderten schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten gewährleisten, liegt in deren Autonomie. Sie können sie selber anbieten oder extern einkaufen oder im Bedarfsfall eine Fachperson vermitteln. Möglich wäre es auch, dass sich mehrere Privatschulen zusammenschliessen und Förderangebote gemeinsam anbieten (siehe Ziff. 1.2.1).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin